Datenschutz-Reglement

Listen:

a) Grundsatz

Art. 1 ¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Die ortsansässigen politischen Parteien erhalten zweimal jährlich eine Liste der neu zugezogenen Personen.

⁴Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

nerkontrolle

d) aus der Einwoh- Art. 4 ¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

> ²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

tensammlungen

e) aus anderen Da- Art. 5 ¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen:

d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäftsoder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6 Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste über die erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkon-trolle

Art. 7 ¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) Titel,
- c) Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Einwohnerkontrolle.

Sperrung

Art. 8 ¹Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten für Einzelauskünfte sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

²Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn

- a) die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b) die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

Informationen auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 9 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10 ¹Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 des Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.—.

Gebühren a) Register der Datensammlungen

Art. 11 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

- Akten
- b) Einsicht in eigene Art. 12 ¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.
- c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 13 ¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Art. 14 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 25. November 1987 auf.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg in

Neuenegg, am 27. November 2013

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: H. Gerber

R. Wanner

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 25. Oktober bis 26. November 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 24. Oktober 2013 bekannt gemacht.

Neuenegg, 30. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber: H. Gerber